

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf (Eder) vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) am 11.05.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
- mit Abdruck in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeine/Frankenberger Allgemeine im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht oder
 - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Allendorf (Eder) unter www.allendorf-bromskirchen.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den im Satz 1 genannten Zeitungen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Allendorf (Eder), den 15.05.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister